



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1376

Städteverband Schleswig-Holstein · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner

Peter Krey

E-Mail

peter.krey@staedteverband-sh.de

Aktenzeichen

36.00.01 kr-st

per Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Datum: 26. September 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Gelegenheit, zum Entwurf zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Stellung nehmen zu können. Der Gesetzentwurf findet grundsätzlich unsere Zustimmung.

Seitens des Städteverbandes wird allerdings eine Änderung bemängelt, durch die eine pragmatische und sinnvolle Regelung gestrichen werden soll:

Im Landesrecht soll gestrichen werden, dass die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche von 1 ha bis weniger als 5 ha abweichend vom Bundesrecht keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bedarf. Gem. § 7 Abs. 2 UVPG ist die Vorprüfung wie folgt durchzuführen:

„Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.“

Es wird empfohlen, dass die Rodung von Wald in genannter Größe innerhalb der bebauten Ortslage (weiterhin) von einer standortbezogenen Vorprüfung ausgeschlossen wird. Eine weitere Bürokratisierung in dem Bereich der bebauten Ortslage fördert sicher nicht die Schaffung von Wohnraum und die innere Verdichtung. Es bleiben ja dennoch Genehmigung und beispielsweise artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Peter Krey', written in a cursive style.

Peter Krey
Dezernent